



Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See

BH Neusiedl am See, Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See

Amt der Bgld. Landesregierung, LAD Stabstelle
Öffentlichkeitsarbeit - Pressestelle

Neusiedl am See, am 21.01.2026
Sachb.: Mag. Martina Denk
Tel.: +43 57 600-4941
Fax: +43 57 600-4296
E-Mail: bh.neusiedl@bgld.gv.at

Zahl: 2023-006.901-3/13

OE: BHND-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Ing. Helmut Kotzian Gesellschaft m.b.H.,
Abbaufeld "Kotzian XIII, Grst.Nr. 2009/8,
Abbaufeld "Kotzian IX", Grst.Nr. 2009/9,
2009/10, 2009/11, KG Parndorf
Genehmigung des Abschlussbetriebsplanes
Überprüfung gemäß § 175 MinroG

Kundmachung

Die Ing. Helmut Kotzian Gesellschaft m.b.H. hat bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See um Genehmigung des Abschlussbetriebsplanes für die Abbaufelder „Kotzian IX“, Grst.Nr. 2009/9, 2009/10 und 2009/11 und „Kotzian XIII“, Grst.Nr. 2009/8, alle KG Parndorf, angesucht.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 15.03.2002, Zl. 12/04-1224/3, wurde der Ing. Helmut Kotzian Gesellschaft m.b.H., Wilfleinsdorfer Straße 8, 2460 Bruck/Leitha, der Gewinnungsbetriebsplan für die oberflächige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe auf dem Abbaufeld „Kotzian IX, auf den Grundstücken Nr. 2009/9, 2009/10 und 2009/11, KG Parndorf genehmigt.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland vom 11.04.2014, Ü M1A/09/2014.002/004 vom 11.04.2014 (dazu erging ein Beschluss des VwGH vom 04.06.2016, Zl. Ra 2014/04/0015, 0016-6) wurde der Ing. Helmut Kotzian Gesellschaft m.b.H. die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für den Abbau mineralischer Rohstoffe auf dem Grst.Nr. 2009/8, KG Parndorf erteilt.

Der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See wurde die Tagbaukarte 2025 u.a. zu den Abbaufeldern „Kotzian IX und XIII“ vorgelegt.

Gemäß § 175 MinroG hat die Bezirksverwaltungsbehörde zum Zwecke der Überwachung, soweit es sich um die ausschließlich oberflächige Gewinnung und Aufbereitung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen handelt, die Orte, an denen bergbauliche Tätigkeiten ausgeübt werden, ferner die bei solchen Tätigkeiten verwendeten Bergbauanlagen und das Bergbauzubehör, die den Arbeitnehmern vom Bergbauberechtigten zur Verfügung gestellten Wohnräume und Unterkünfte, regelmäßig zu besichtigen.

Hierüber wird gemäß den **§§ 114, 115, 117 Abs 1 iVm 58 und 171 Abs. 1 MinroG, sowie §§ 175, 177, 178 und 179 MinroG BGBI. Nr. 38/1999 idF BGBI. Nr. 90/2025 und den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 82/2025** eine Augenscheinsverhandlung für

Dienstag, den 10. Februar 2026

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer **im Gemeindeamt in 7111 Parndorf um 13.00** anberaumt.

Die Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Verhandlungsvortage bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl/See, Zimmer 7, Eisenstädter Straße 1a, 7100 Neusiedl/See, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsichtnahme auf. Beteiligte können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Beteiligten durch Familienmitglieder (Haushaltangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Einwendungen sind bis spätestens am Tage vor der Verhandlung bekanntzugeben oder während der Verhandlung vorzubringen.

Gemäß § 42 Abs.1 AVG geht die Stellung als Partei verloren, sofern nicht spätestens am Tag **vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Neusiedl/See) oder bei der Verhandlung selbst Einwendungen erhoben werden.**

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 42 Abs. 3 AVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter, soweit dies zur Vollziehung der bergrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, den Organen der Behörde sowie den von dieser Behörde herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung des Betriebes und der Lagerräume zu ermöglichen sowie den Anordnungen dieser Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen und zur Vornahme betrieblicher Verrichtungen zu entsprechen hat.

Ergeht an:

- 1) Ing. Helmut Kotzian Gesellschaft m.b.H., Wilfleinsdorferstr. 8, 2460 Bruck an der Leitha
- 2) Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 - Wasser, Klima und Energie, HR Bau- und Umwelttechnik - Ref. Abfallwirtschaft mit dem Ersuchen um Entsendung von DI Frühwirth
- 3) Arbeitsinspektorat Burgenland, Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt
- 4) Büro Pieler ZT GmbH per e-mail
- 5) Gemeinde Parndorf, Hauptstraße 52a, 7111 Parndorf
- 6) Helmut Kotzian, Eisteichgasse 39, 2460 Bruck an der Leitha
- 7) GeoSphere Austria - Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie, Neulinggasse 38, 1030 Wien

8) Amt der Bgld. Landesregierung, LAD Stabstelle Öffentlichkeitsarbeit - Pressestelle

Für die Bezirkshauptfrau:
Mag. Martina Denk



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See • Eisenstädter Str. 1a, 7100 Neusiedl am See
Telefon +43 57 600-4299 • Fax +43 57 600-4296 • E-Mail bh.neusiedl@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>